



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ und von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Eva Weissenberger, Dr. Stefan Lassnig und Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig in seiner Sitzung am 22.03.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ und von „heute.at“** wie folgt entschieden:

Die **Artikel „Frau nackt auf Straße geschickt“**, erschienen auf Seite 2 der Tageszeitung „Heute“ vom 21.01.2016, **sowie „Eifersüchtiger Mann zerrt Frau nackt auf die Straße“**, erschienen am 20.01.2016 auf „heute.at“, **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass in New York ein Mann seine Freundin gezwungen habe, nackt auf die Straße zu gehen, ein Video davon gemacht und dieses ins Internet gestellt habe. Neben dem Print-Artikel wurde ein Foto der nackten Frau abgedruckt sowie darauf hingewiesen, dass das Video auf „heute.at“ zu sehen ist. Beim Artikel auf „heute.at“ wurde das Video veröffentlicht.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass das Bildmaterial offensichtlich gegen den Willen der Betroffenen veröffentlicht worden sei.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass sowohl die Veröffentlichung des Fotos der nackten Frau in der Tageszeitung „Heute“ als auch die Veröffentlichung des Videos auf „heute.at“ den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre der abgebildeten Frau verletzt. Die Betroffene wird dadurch in der Öffentlichkeit bloßgestellt und gedemütigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Betroffene in die Veröffentlichung eingewilligt hat. Im Übrigen wurde dies von der Medieninhaberin auch nicht behauptet.

Die Veröffentlichung des kompromittierenden Bildmaterials verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **AHVV Verlags GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 1

Vors. Dr. Peter Jann

22.03.2016